

VDE 0550 Teil 3a/12.69 ist eingearbeitet und einzeln nicht erhältlich.

Dies sind VDE-Bestimmungen im Sinne von VDE 0022/1.64.

Inhalt

Vorbemerkung	2
Ergänzungen zu Teil 1 § 1 Gültigkeit	2
A. Trenntransformatoren	2
Ergänzungen zu Teil 1 § 1 Gültigkeit	2
„ „ „ 1 § 5 Nennwerte	2
„ „ „ 1 § 7 Aufschriften	3
„ „ „ 1 § 8 Schutz gegen elektrischen Schlag	3
„ „ „ 1 § 9 Änderung der Spannungseinstellung	4
„ „ „ 1 § 10 Ausgangsspannung bei Belastung	4
„ „ „ 1 § 14 Kurzschluß- und Überlastungsschutz	4
„ „ „ 1 § 17 Isolation	5
„ „ „ 1 § 18 Aufbau	5
„ „ „ 1 § 19 Einzelteile	5
„ „ „ 1 § 21 Netzanschluß	6
B. Netzanschlußtransformatoren mit Ausgangsspannungen über 1000 V und Isoliertransformatoren mit Isolierspannungen über 1000 V ...	6
Ergänzungen zu Teil 1 § 1 Gültigkeit	6
„ „ „ 1 § 7 Aufschriften	6
„ „ „ 1 § 16 Feuchteprüfung	6
„ „ „ 1 § 17 Isolation	6
„ „ „ 1 § 21 Netzanschluß	7
„ „ „ 1 § 25 Kriech- und Luftstrecken	7
„ „ „ 1 § 28 Prüfung bei der Fertigung (Stückprüfung)	7
C. Steuertransformatoren	8
Ergänzungen zu Teil 1 § 1 Gültigkeit	8
„ „ „ 1 § 2 Begriffserklärungen	8
„ „ „ 1 § 7 Aufschriften	8
„ „ „ 1 § 9 Änderung der Spannungseinstellung	8
„ „ „ 1 § 10 Ausgangsspannung bei Belastung	8
„ „ „ 1 § 17 Isolation	8
„ „ „ 1 § 25 Kriech- und Luftstrecken	8

Verband Deutscher Elektrotechniker (VDE) e.V.

Die vorliegende Fassung gilt, bis eine Änderung oder Neufassung
gemäß einer Bekanntmachung in der ETZ in Kraft tritt.

Im Rahmen dieser VDE-Bestimmungen sind gekennzeichnet:

Anforderungen durch Fettdruck,

Prüfbestimmungen, Begriffserklärungen und Tafeln durch
Normaldruck,

Erläuterungen durch Kleindruck.

V o r b e m e r k u n g

Dieser Teil 3 von VDE 0550 gilt in Verbindung mit Teil 1/4.66 („Allgemeine Bestimmungen“). Soweit nicht ausdrücklich anders angegeben, gelten die „Besonderen Bestimmungen“ dieses Teiles 3 zusätzlich zu den Bestimmungen des Teiles 1.

Zu Teil 1 § 1

G ü l t i g k e i t ¹⁾

a) Geltungsbeginn

Diese Bestimmungen galten ab 1. April 1966.

Mit der Änderung a gelten sie ab 1. Dezember 1969.

Die bisherige Fassung VDE 0550 Teil 3/4.66 wird am 31. Mai 1970 ungültig.

A. Trenntransformatoren

Zu Teil 1 § 1

G ü l t i g k e i t

b) Geltungsbereich

1.1 Diese Bestimmungen gelten für Trenntransformatoren mit einer Nennleistung bis 10 kVA, die zum Anschluß an Wechselspannungen bis 500 V und Frequenzen bis 500 Hz bestimmt sind.

Zu Teil 1 § 5

N e n n w e r t e

a) 1. Die höchste Nennleistung beträgt für:

Dreiphasentransformatoren 10 kVA,

Einphasentransformatoren 4 kVA.

2. Die höchste Nenn-Eingangsspannung beträgt 500 V.

3. Der höchste Nenn-Ausgangsstrom beträgt 16 A.

¹⁾ Genehmigt vom Vorstand des VDE im Oktober 1969, bekanntgegeben in ETZ-B 1968 Seite 97 und 1969 Heft 24.

Entwicklungsgang:

Genehmigt:

Gültig ab:

Bekanntmachung in ETZ:

1. Fassung

12. 54

1. 2. 55

A 1953 S. 279, 295

A 1954 S. 362; A 1955 S. 141

Änderung a betr. §§ 1, 4, 7, 8, 10, 18,

20

2. 61

1. 3. 61

A 1960 S. 575; 1961 S. 158

2. Fassung

1. 66

1. 4. 66

B 1964 S. 632; 1966 S. 207

Änderung a betr. §§ 1; A18, 19, 21;

C9, 10, 17, 25

10. 69

1. 12. 69

B 1968 S. 597; 1969 H. 24

„Zu Teil 1 § 7

A u f s c h r i f t e n

- b) 7. Trenntransformatoren müssen auf dem Leistungsschild durch das Symbol $\frac{\bigcirc}{\bigcirc}$ gekennzeichnet werden.**

7.1 Wicklungen von Trenntransformatoren sind mit der Bezeichnung „Für $\frac{\bigcirc}{\bigcirc}$ " zu versehen.

Zu Teil 1 § 8

S c h u t z g e g e n e l e k t r i s c h e n S c h l a g

- a) 8.13 Die Wicklungen von Trenntransformatoren müssen gemäß einer der nachstehenden Festlegungen ausgeführt werden:**

8.131 Wicklungen auf getrennten Spulenkörpern, die gegeneinander und gegen den Kern starr befestigt sind;

8.132 Wicklungen auf einem einzigen Spulenkörper mit einer Trennwand, vorausgesetzt, daß der Spulenkörper und die Trennwand aus einem Stück geformt sind oder daß, falls die Trennwand aufgeschoben ist, eine Zwischenlage oder eine Abdeckung über der Trennfuge zwischen Spulenkörper und Trennwand vorhanden ist;

8.133 Konzentrisch angeordnete Wicklungen auf Spulenkörpern ohne Flansch, vorausgesetzt, daß jede Lage der Wicklung durch eine isolierende Zwischenlage von der anderen getrennt ist, die über die Endwindungen jeder Lage hinausragt, und daß die Wicklungen mit einem härtbaren Material imprägniert sind, das die Zwischenräume weitgehend ausfüllt und die Windungen wirksam abdeckt;

8.134 Wicklungen auf einem einzigen Spulenkörper, mit Flanschen aufgebracht und übereinander angeordnet, wenn durch besondere Isolierabdeckung der inneren Wicklung das Abrutschen eines Drahtes oder abgebrochenen Drahtendes der äußeren in die innere Wicklung verhindert wird.

Kontrolle: Besichtigung.

- 8.14 Bei Trenntransformatoren muß verhindert sein, daß Rohre oder Metallhüllen äußerer Leitungen des Ausgangskreises mit berührbaren Metallteilen in Verbindung kommen.**

Kontrolle: Besichtigung.

- 9. Bei Trenntransformatoren darf zwischen Eingangswicklung, Ausgangswicklung und mit diesen verbundenen, unter Spannung stehenden Teilen einerseits und Gehäuse, Eisenkern**